

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.349

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 508/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie plant der Regierungsrat, die Situation von geflüchteten Frauen im Asylbereich zu verbessern?

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2019 eine Analyse veröffentlicht, die die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylbereich aufzeigt. Die Situation in den Kantonen wurde durch eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) beleuchtet. Auf Kantonsebene wurde insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten Handlungsbedarf erkannt. Nicht analysiert wurde die Situation von Frauen in der Nothilfe und in Zwangsmassnahmen. Die Gefährdungslage für Frauen in der Nothilfe ist jedoch noch höher, der erhaltene Schutz und die Unterstützung sind deutlich geringer. Ebenso wird auf die internationalen Verpflichtungen von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verwiesen, die Vorgaben zu Prävention, Unterstützung, Schutz aber auch Unterbringung von geflüchteten Frauen machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche der 48 Handlungsempfehlungen, die das SKMR zuhanden der Kantone formuliert, sind im Kanton Bern bereits erfüllt?
2. Wie plant der Regierungsrat, die weiteren Handlungsempfehlungen des Bundesrates und des SKMR umzusetzen?

3. Welche Massnahmen gibt es bereits und welche plant der Regierungsrat, um auch Frauen und Mädchen in der Nothilfe vor Gewalt zu schützen?
4. Wie trägt der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen und/oder schwangeren Frauen im Fall von Zwangsmassnahmen Rechnung? Welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?

Begründung der Dringlichkeit: Die Analyse des Bundesrates zeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 2

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 25. September 2019¹ (S.3) festgestellt: *„Auf Kantons-ebene wurde insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten Verbesserungs- resp. Handlungsbedarf erkannt. In den fachtechnischen Gremien der Kantone, wie bspw. in der Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren (KASY), werden diese Themen regelmässig diskutiert und bestehen diesbezüglich Bestrebungen zur verstärkten kantonsübergreifenden Zusammenarbeit.“*

Der Regierungsrat fühlt sich dem Bericht des Bundesrates verpflichtet und nimmt sich dessen Empfehlungen an. Diese basieren auf dem Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)² vom 18. März 2019. Der Regierungsrat verzichtet hier auf einen detaillierten Rechenschaftsbericht zu jeder einzelnen der 48 Handlungsempfehlungen des SKMR, dies würde den Rahmen einer Vorstossantwort sprengen.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)³ für die Schweiz in Kraft getreten. Der Grosse Rat Bern hat die Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA⁴ „Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung“ in der Frühlingsession 2019 überwiesen. Die Umsetzung wird durch die Sicherheitsdirektion koordiniert. Die in der vorliegenden Interpellation aufgeworfenen Fragen werden auch in diesem Zusammenhang vertieft überprüft.

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), das zum heutigen Zeitpunkt für die Gewährung der Asylsozialhilfe zuständig ist, hat diese Aufgabe an öffentliche und private Asylsozialhilfestellen übertragen. In der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern weist das ABEV die Asylsozialhilfestellen an, den Personen des Asylbereichs Information, Beratung, Betreuung und die Vermittlung von Dienstleistungen anzubieten, damit sie ihren Alltag selbständig bewältigen können. Das ABEV trägt die in interkantonalen Gremien angestrebten Verbesserungen mit und ist bestrebt, umsetzbare Massnahmen in das Leistungsangebot einfließen zu lassen.

¹ [Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone. Bericht des Bundesrates vom 25. September 2019 in Erfüllung des Postulates 16.3407, Feri, vom 9. Juni 2016.](#)

² [Postulat Feri 16.3407 «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen» - Zur Situation in den Kantonen. Bericht des SKMR zu Händen des Staatssekretariats für Migration \(SEM\) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\) vom 18. März 2019](#)

³ [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(Istanbul-Konvention\). SR 0.311.35.](#)

⁴ [M 182-2018 SP-JUSO-PSA „Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung“](#)

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übernimmt ab dem 1. Juli 2020 die Aufgabe der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe. Sie wird diese Aufgabe an öffentliche und private Organisationen, sogenannte regionale Partner, übertragen. Die Mandate der regionalen Partner hat das zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) im April 2019 im Rahmen einer Ausschreibung nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben. Die offerierenden Parteien mussten offenlegen, wie sie ihre Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und Pflichten informieren und in einem Konzept darlegen, mit welchen Instrumenten sie ihnen die notwendigen Schlüsselkompetenzen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz vermitteln. Ebenfalls musste ein Konzept zur Sicherheit und Ordnung vorgelegt werden. Der Regierungsrat sieht mit diesen Parametern den Bedarf im Bereich der geschlechtersensiblen Unterbringung, der Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der Information von Gewaltbetroffenen als erkannt und wo möglich erfüllt. Das AIS ist in der KASY vertreten. Damit kann sichergestellt werden, dass weitere Verbesserungen in diesem Bereich umgesetzt werden können.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen einer geschlechtersensiblen Unterbringung von Familien, alleinerziehenden Müttern und LGBTIQ*-Menschen. Deren Bedürfnissen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Allfällige, daraus abzuleitende Rechtsansprüche auf separate Unterbringung lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Die Möglichkeiten hängen von der effektiven Verfügbarkeit von entsprechendem Raum und der Finanzierbarkeit ab.

Zu Frage 3

Das ABEV beauftragt die Betreiberin der Rückkehrzentren, Einzelpersonen geschlechtergetrennt unterzubringen. Familienangehörige werden zusammen und soweit möglich in Familienzimmern untergebracht. Besondere Bedürfnisse, namentlich gesundheitlicher Natur, werden soweit möglich und notwendig berücksichtigt. Die Betreiberin der Rückkehrzentren ist beauftragt, die Sicherheit innerhalb des Rückkehrzentrums zu gewährleisten und durchzusetzen. Jedes Rückkehrzentrum verfügt über eine Hausordnung, sowie ein Sicherheitskonzept, welches ein Konzept zur Gewaltprävention beinhaltet. Dieses Konzept bezieht sich insbesondere auf die physische und psychische Gewalt zwischen Nothilfebeziehenden und/oder Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden werden geschult und nehmen an spezifischen Weiterbildungen teil.

Der Gewalt, die eine Frau während des Aufenthalts in der Schweiz erlebt hat, kann mit den ordentlichen Mitteln der Strafverfolgung, der Opferhilfe und des Zivilrechts begegnet werden. Die Beratungsangebote stehen auch Personen in Nothilfe offen. Den Behörden, die die Nothilfe gewähren, obliegen die Informationspflicht und die Vermittlung zu entsprechenden Angeboten.

Für weitergehende Massnahmen gegenüber gewaltbetroffenen Frauen, die Nothilfe beziehen, sieht der Regierungsrat momentan keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Die Frage, wie der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen Frauen Rechnung trägt, muss differenziert betrachtet werden. Entscheidend ist, wann die Frau Gewalt erfahren hat und was die Folgen der Gewalt sind.

Der Gewalt, die eine Frau im Herkunftsland oder auf der Flucht erlebt hat, müssen die Asylbehörden, in diesem Fall das Staatssekretariat für Migration und das Bundesverwaltungsgericht, im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsentscheides Rechnung tragen. Die Asylbehörden müssen abschätzen, ob eine Wegweisung in den Herkunftsstaat völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist. Sie müssen also beurteilen, ob der Frau bei einer Rückkehr in

den Herkunftsstaat eine Form der Gewalt droht, die dem Vollzug der Wegweisung aus humanitären Gründen entgegenstehen würde.

Der Gewalt, die eine Frau während des Asylverfahrens in der Schweiz erlebt hat, kann mit den ordentlichen Mitteln der Strafverfolgung, der Opferhilfe und des Zivilrechts begegnet werden. Entsprechende Beratungsangebote stehen auch Personen im Asylverfahren offen. Den Asylsozialhilfebehörden obliegt die Informationspflicht und Vermittlung zu entsprechenden Angeboten.

Das Bundesrecht trägt der besonderen Situation von schwangeren Frauen wie folgt Rechnung: Jede freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des Ausländerrechts ist von Gesetzes wegen von einer Haftrichterin oder einem Haftrichter zu überprüfen (Art. 80 Abs. 2 AIG). Darunter fällt mitunter die medizinische Hafterstehungsfähigkeit. Soweit eine Schwangerschaft im Einzelfall der Hafterstehungsfähigkeit entgegensteht, muss ein Haftgericht die Freilassung anordnen.

Der Vorstand der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte hat am 12. Mai 2014 die „medizinischen Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg“ verabschiedet. Das Vorliegen einer Kontraindikation bedeutet, dass aus einem definierten medizinischen Grund keine zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg erfolgen darf. Vor jeder zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg muss eine Ärztin oder ein Arzt prüfen und bestätigen, dass keine solche Kontraindikation vorliegt. Darunter fallen als absolute Kontraindikation: Rückführungen nach der 36. Schwangerschaftswoche, nach der 32. Schwangerschaftswoche bei Mehrlingsschwangerschaften. Nicht empfohlen sind Rückführungen von Schwangeren im 3. Trimester bei Status nach Frühgeburt, Zervixinsuffizienz, vaginale Blutung, erhöhte Uterusaktivität (Kontraktionen) und Mehrlingsgeburten. Für weiter gehende Massnahmen gegenüber schwangeren Frauen, die vor einer zwangsweisen Rückführung stehen, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat